

STATUTEN

Die Vereinigung wurde am 2. Mai 1962 in Genf gegründet.

Kapitel I – Bezeichnung, Ziel, Dauer und Organe der Vereinigung

Artikel 1: Bezeichnung und Sitz

Unter der Bezeichnung **Swiss Financial Analysts Association SFAA** wurde eine Vereinigung gemäss Artikel 60 ff ZGB gegründet.

Der Sitz der Vereinigung ist in Bülach.

Die Vereinigung verfolgt keinen gewinnorientierten Zweck.

Artikel 2: Ziele

Die Ziele der Vereinigung sind

- Standesregeln aufzustellen,
- die Ausbildung ihrer Mitglieder zu organisieren sowie sie zu deren Teilnahme zu motivieren,
- die Interessen der Finanzanalysten, Portfoliomanager und Wealth Manager zu vertreten,
- die Transparenz und die Strukturen des Finanzplatzes Schweiz zu fördern und
- die Kontakte zwischen den Mitgliedern dank Tagungen und Konferenzen zu ermöglichen.

Die Vereinigung will enge internationale Beziehungen mit vergleichbaren Organisationen aufbauen und in Arbeitskommissionen, die für die Vereinigung relevante Themen behandeln und Aktivitäten entwickeln, mitarbeiten.

Artikel 3: Dauer

Die Dauer der Vereinigung ist unbeschränkt.

Artikel 4: Organe

Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung, der Vorstand, das Aufnahmekomitee, die Kontrollkommission sowie die Geschäftsleitung.

* In diesen Statuten wird aus Gründen der Lesbarkeit die weibliche Form verwendet, jedoch sind Männer in genau gleichem Masse gemeint.

Kapitel II – Mitglieder

Artikel 5: Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitglieder der Vereinigung üben eine Funktion im Bereich der Finanzanalyse, des Portfolio-Managements oder des Wealth Managements aus und analysieren/evaluieren Finanzinstrumente und geben Empfehlungen ab und/oder entscheiden über Investitionen.

Die Vereinigung kann jederzeit neue Mitglieder aufnehmen. Zuständiges Organ ist das Aufnahmekomitee, das sich aus mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes zusammensetzt und von diesem gewählt wird.

Das Aufnahmekomitee prüft, ob mindestens eine der nachfolgenden Eintrittsbedingungen erfüllt ist:

- 3 Jahre nachweisliche Erfahrung in der Finanzanalyse, der Vermögensverwaltung oder im Wealth Management oder eine anerkannte gleichwertige Erfahrung (nachzuweisen mittels offizieller Dokumente wie z.B. Arbeitszeugnis),
- Inhaberin des Diploms „Certified International Investment Analyst CIIA“, „Certified International Wealth Manager CIWM“, „eidgenössisches Diplom für Finanzanalytikerin und Vermögensverwalterin“ oder „eidgenössisches Diplom für Finanz- und Anlageexpertin“ oder Inhaberin eines gleichwertig anerkannten Titels.

Das Aufnahmekomitee entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Mitgliedern; eine Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Unabhängig von oben erwähnten Beitrittskriterien kann das Aufnahmekomitee Vertreter der akademischen Welt oder der Finanzbranche, die sich für den Schweizer Finanzplatz einsetzen, als Mitglieder aufnehmen.

Ein neu aufgenommenes Mitglied verpflichtet sich, vorbehaltlos die Statuten der Vereinigung, die Entscheidungen der Generalversammlung und anderer Vereinsorgane zu akzeptieren, sich den Standesregeln der Vereinigung anzupassen sowie innerhalb der Vereinigung eine aktive Rolle einzunehmen. Die Standesregeln werden zum Zeitpunkt der Aufnahme durch die Vereinigung zur Unterzeichnung ausgehändigt.

Die Vereinigung kann durch Beschluss der Generalversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

Artikel 6: Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch einen Austritt bis spätestens Ende Dezember für das folgende Vereinsjahr; die Austrittserklärung ist schriftlich an das Vereins-Sekretariat zu richten,
- durch einen durch die Geschäftsleitung ausgesprochenen Ausschluss, insbesondere bei Nichteinhaltung der Statuten oder Standesregeln. Die Geschäftsleitung muss den Ausschluss nicht begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid der Geschäftsleitung Rekurs beim Vorstand gem. Art. 20 einlegen; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- wenn die Zahlung des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger Mahnung nicht erfolgt. Mit der zweiten Mahnung wird das betroffene Mitglied ausdrücklich auf den Ausschluss aus der Vereinigung bei Nichtbezahlung hingewiesen.

Kapitel III – Generalversammlung

Artikel 7: Kompetenzen

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Vereinigung.

Sie genehmigt den Jahresbericht, befindet über die Rechnungslegung, beschliesst über die Wahl oder die Absetzung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollkommission sowie der Präsidentin und entlastet den Vorstand für die Geschäftsführung der Vereinigung.

Sie legt auf Antrag des Vorstandes die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages fest.

Sie entscheidet über die Auflösung der Vereinigung.

Artikel 8: Durchführung der Generalversammlung

Die Generalversammlung, welche vom Vorstand einberufen wird, findet normalerweise mindestens einmal pro Jahr statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Antrag des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder den Antrag dazu stellt, dies gemäss Art. 64, Abs. 3 des ZGB.

Artikel 9: Einberufung der Generalversammlung

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt per E-Mail oder Briefpost, die zehn Tage vor der Zusammenkunft allen Mitgliedern zugestellt werden muss. In der Einladung müssen Tagesablauf, Ort und Datum der Generalversammlung enthalten sein.

Artikel 10: Präsidium

Die Versammlung wird von der Vorsitzenden des Vorstandes oder bei ihrer Abwesenheit durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Mitglied geleitet. Die Versammlungspräsidentin ernennt die Protokollführerin.

Artikel 11: Beschlussfassung

Die Entscheidungen werden von der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen getroffen.

Entscheidungen, die folgende Punkte betreffen, müssen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder akzeptiert werden

- a) Statutenänderung,
- b) Auflösung der Vereinigung,
- c) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern.

Artikel 12: Vertretung

Diejenigen Mitglieder, die nicht an der Generalversammlung teilnehmen, können sich durch andere Mitglieder mittels schriftlicher und unterschriebener Vollmacht vertreten lassen.

Artikel 13: Verbindlichkeit von Beschlüssen

Unter Vorbehalt der in Artikel 75 ZGB aufgeführten Fälle sind die Entscheidungen der Generalversammlung für sämtliche (auch abwesende) Mitglieder verbindlich, ohne dass die Entscheidungen notifiziert oder publiziert werden müssen.

Kapitel IV – Vorstand

Artikel 14: Wahl des Vorstandes

Die Vereinigung wird von einem Vorstand von mindestens fünf Mitgliedern geleitet, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden.

Der Vorstand schlägt die Präsidentin der Vereinigung vor.

Die Präsidentin kann einmal für eine Periode von drei Jahren wiedergewählt werden.

Artikel 15: Kompetenzen

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um. Insbesondere erlässt er Regeln und Weisungen zur Erfüllung der Aufgaben der SFAA.

Artikel 16: Rekursinstanz für Rekurse gegen Disziplinar massnahmen

Der Vorstand ist Rekursinstanz für Rekurse gegen Disziplinar massnahmen der Geschäftsleitung gemäss Art. 20.

Artikel 17: Lokalgruppen und Ad-hoc-Kommissionen

Der Vorstand kann die Bildung lokaler Gruppen mit eigenem Regionalkomitee autorisieren.

Um die Erreichung seiner Ziele sicherzustellen, kann der Vorstand jederzeit eine oder mehrere Spezialkommissionen bestellen und über die Leitung der einzelnen Kommissionen bestimmen.

Artikel 18: Vertretung der Vereinigung

Die Vereinigung wird durch zwei kollektivzeichnende Mitglieder des Vorstandes vertreten und dementsprechend verpflichtet.

Kapitel V – Kontrollkommission

Artikel 19: Kompetenzen und Zusammensetzung

Die Kontrollkommission übt die Oberaufsicht über den Vorstand und die Vereinigungsgeschäfte aus, insbesondere über die Beziehungen zwischen der Vereinigung und ihren Gruppengesellschaften.

Die Kontrollkommission ist vom Vorstand unabhängig. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt werden.

Die Kontrollkommission ermächtigt die Präsidentin, als treuhänderische Inhaberin der Gesamtheit oder Mehrheit der Aktien der Gruppengesellschaften, den Vorstand anlässlich der Generalversammlungen der Gruppengesellschaften zu entlasten.

Kapitel VI – Disziplinarsanktionen

Artikel 20: Voraussetzungen und Verfahren

Bei Nichteinhaltung der Statuten oder der Landesregeln sowie bei unangemessenem Verhalten von einem Mitglied der Vereinigung gilt die Geschäftsleitung als Disziplinarautorität.

Die Geschäftsleitung kann durch Beschluss und schriftliche Benachrichtigung des betroffenen Mitglieds diesem folgende Sanktionen auferlegen

- (i) eine Warnung,
- (ii) den Vorschlag für den Widerruf eines der unter Art. 5 Abs. 3 aufgeführten Diplome; ausgesprochen durch die ausstellende Instanz,
- (iii) der Ausschluss aus der Vereinigung gemäss Art. 6.

Die Sanktionen (ii) und (iii) können kumuliert werden.

Mit Ausnahme der Verwarnung kann gegen obengenannte Strafen beim Vorstand der SFAA ein Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs muss schriftlich und innerhalb von dreissig Tagen nach Zustellung des Entscheides beantragt werden. Der Rekurs hat eine aufschiebende Wirkung. Nachdem der Vorstand das betroffene Mitglied angehört hat, fällt der Vorstand seinen Entscheid und teilt diesen in schriftlicher Form mit. Der Vorstand kann die Sanktionen bestätigen, mildern oder aufheben. Der Entscheid des Vorstandes ist abschliessend und muss nicht zwingend begründet werden.

Kapitel VII – Finanzen

Artikel 21: Zusammensetzung

Die finanziellen Mittel der Vereinigung setzen sich aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten sowie aus Erträgen des Vermögens der Vereinigung zusammen.

Die Bilanz und Erfolgsrechnung, die jeweils per 31. Dezember jeden Jahres erstellt werden, sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Artikel 22: Schulden und Aktiven

Für die Schulden haften ausschliesslich die Aktiven der Vereinigung. Die Mitglieder können für Verpflichtungen der Vereinigung nicht belangt werden.

Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf die Aktiven der Vereinigung.

Kapitel VIII – Auflösung und Liquidation

Artikel 23: Verwendung des Vermögens; Liquidation

Im Fall einer Auflösung der Vereinigung, die von der Generalversammlung bestätigt werden muss, werden die Aktiven für einen gemeinnützigen Zweck verwendet.

Wenn eine Liquidation durchgeführt werden muss, ernennt die Generalversammlung eine oder mehrere Liquidatorinnen und überträgt ihnen die notwendigen Rechte.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 18. Juni 2008 in Zürich genehmigt.